

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR (außer %-Angaben)
• Arbeitsessen	R 19.6 Absatz 2 LStR	
	steuerfrei bis zu einem Wert von	40,00
	ab 01.01.2015	60,00
	soweit es sich um einen außergewöhnlichen Arbeitseinsatz	
	i.S.d. LStR handelt	
• Arbeitnehmerpauschbetrag	§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG	
	seit 01.01.2004	920,00
	seit 01.01.2011	1.000,00
• Aufmerksamkeiten	R 19.6 Abs. 1 LStR	
	Sachzuwendungen sind bis zu einem Wert von	40,00
	ab 01.01.2015	60,00
	nicht als Arbeitslohn anzusehen,	
	soweit es sich um eine Zuwendung anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses des AN handelt.	
	Es handelt sich um eine Freigrenze.	
	Zur Bemessungsgrundlage gehört auch die Umsatzsteuer.	
• Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeit als - Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer etc.	§ 3 Nr. 26 EStG	
	Freibetrag jährlich	
	bis 31.12.12	2.100,00
	seit 01.01.13	2.400,00
	Freibetrag monatlich	
	bis 31.12.12	175,00
seit 01.01.13	200,00	
• Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeit - im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts	§ 3 Nr. 26a EStG	rückwirkende Neuregelung
	Freibetrag jährlich	
	bis 31.12.12	500,00
	ab 01.01.13	720,00
	Freibetrag monatlich	
	bis 31.12.12	41,67
ab 01.01.13	60,00	
• Auslandsreisekostentabelle	Neuregelung ab 01.01.2015 vgl. BMF-Schreiben vom 19.12.2014	
• Bahncard	Überlassung für private Zwecke	in voller Höhe steuerpflichtig
	Überlassung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	in voller Höhe steuerpflichtig aber: Lohnsteuerpauschalierung durch Arbeitgeber ist möglich
	Überlassung ausschließlich für Dienstreisen	steuerfrei
• Beihilfen	§ 3 Nr. 11 EStG R 3.11 LStR	
	Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen steuerfrei je Einzelfall pauschal bis	600,00
	darüber hinaus bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage	
• Betriebliche Gesundheitsförderung	§ 3 Nr. 34 EStG rückwirkend seit 01.01.2008	
	zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung	
	Freibetrag, jährlich	500,00
• Betriebsveranstaltungen	Gesetzliche Neuregelung ab 01.01.2015 § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG 2015 § 40 EStG	

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR (außer %-Angaben)
	übliche Betriebsveranstaltung	
	steuerfrei je Arbeitnehmer je Veranstaltung	
	bis 31.12.2014 Freigrenze	110,00
	ab 01.01.2015 Freibetrag	110,00
	Zur Bemessungsgrundlage gehört auch die Umsatzsteuer.	
	Kriterien für die Üblichkeit:	
	- Häufigkeit: max. 2 Veranstaltungen p.a. ohne Dienst Einführung und Verabschiedungen von Arbeitnehmern	
	- Aufwand des Arbeitgebers max. 110 Euro brutto pro teilnehmenden Arbeitnehmer	
	Darüber hinaus handelt es sich um eine	
	unübliche Betriebsveranstaltung	
	Pauschalversteuerung möglich gemäß § 40 II EStG	25%
	Grenze gilt auch bei Dienst Einführung oder Verabschiedung von Arbeitnehmern	
- Betreuungsfreibetrag		
	volles Kind	2.160,00
	halbes Kind	1.080,00
- Bewirtung auf Veranlassung des Arbeitgebers	Arbeitnehmer könnte Werbungskosten geltend machen	
	- kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil, soweit der Arbeitnehmer Werbungskosten geltend machen könnte	
	- Verpflegungsmehraufwandspauschalen sind zu kürzen um 20 bzw. 40 % der jeweils maßgeblichen höchsten Pauschale, soweit der Wert der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt	
	Soweit der Wert der Mahlzeit 60 Euro übersteigt, ist die Pauschale um die tatsächlichen Aufwendungen zu kürzen, maximal auf Null.	
	Arbeitnehmer könnte keine Werbungskosten geltend machen	
	- steuerpflichtiger geldwerter Vorteil	
	- Bewertungsmaßstab ist der amtliche Sachbezugswert, soweit der Wert der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. Soweit der Wert der Mahlzeit 60 Euro übersteigt. Sind die tatsächlichen Aufwendungen als geldwerter Vorteil anzusetzen.	
	- Kürzung der Verpflegungsmehraufwandspauschalen entfällt	
- Darlehen	siehe "Zinersparnisse"	
- Dienstwagenbesteuerung, Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	Pauschaler Ansatz	
	§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG	
	Listenpreis x 0,03% x Anzahl der Entfernungskm	
	Einzelfallbezogener Ansatz	
	BFH-Urteil vom 22.09.10, VI R 57/09	
	BMF-Schreiben vom 01.04.11	
	Listenpreis x 0,002 % x Anzahl der Entfernungskm x Anzahl der tatsächlichen Fahrten	
- Direktversicherungen	Vorgelagerte Besteuerung bei Verträgen, die bis 31.12.2004 abgeschlossen worden sind:	
	Lohnsteuerlicher Zufluss liegt im Zeitpunkt der Entrichtung der Prämien vor	
	Steuerfreiheit der Kapitalauszahlung bzw. Steuerpflicht mit dem Ertragsanteil bei Leibrente	
	§ 40 b EStG, R 40b.1 LStR	
	Pauschalierungsgrenze jährlich	1.752,00
	Pauschalierungsgrenze monatlich	146,00
	Pauschalierungsgrenze bei Durchschnittsberechnung jährl.	2.148,00
	Pauschalierungsgrenze bei Durchschnittsberechnung mon.	179,00

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR (außer %-Angaben)
	Nachgelagerte Besteuerung bei Verträgen, die nach dem 01.01.2005 abgeschlossen worden sind:	
	Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG, sog. "Eichelförderung"	
	steuerfrei sind Beiträge	
	bis zu max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	
	Wert ab 01.01.2014	2.856,00
	Wert ab 01.01.2015	2.904,00
- doppelte Haushaltsführung	§ 9 Absatz 1 Nr. 5 EStG	
	Reisekosten:	
	Fahrtkosten für erste zwischen Familienwohnsitz und Zweithaushalt	
	je gefahrenen Kilometer (wie Reisekosten)	0,30
	Fahrtkosten für erste zwischen Familienwohnsitz und Zweithaushalt	
	je Entfernungskilometer (wie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)	0,30
	Verpflegungsmehraufwendungen:	
	innerhalb der ersten 3 Monate:	12 bzw. 24 Euro
	ab dem 4. Monat	0,00
	Übernachungskosten:	
	- pauschal:	
	nur bei Arbeitgeber-Erstattung; Werbungskostenansatz nicht zulässig !	20,00
	- Unterkunfts-kosten	gemäß Belegnachweis
	steuerfrei monatlich	max. 1.000
	Die Prüfung der Angemessenheit und Notwendigkeit ist nicht mehr erforderlich	
- Eingangssteuersatz	bis 31.12.08	15,0%
	seit 01.01.09	14,0%
- Entfernungspauschale	§ 9 EStG	
	Kilometer-Satz für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (einfache Entfernung)	
	unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel	0,30
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	§ 24 b EStG	1.308,00
- Erholungsbeihilfen	§ 40 Absatz 2 Nr. 3 EStG	
	Höchstbetrag für die Lohnsteuerpauschalierung	
	- Arbeitnehmer	156,00
	- Ehegatte	104,00
	- Kind	52,00
- Essensgeldzuschüsse (Kantinenmahlzeiten)	R 8.1 Absatz 7 LStR	
	steuerfrei, soweit vom Arbeitnehmer mindestens ein Entgelt in Höhe des amtlichen Sachbezugswertes entrichtet wird	
	steuerpflichtig, soweit das Entgelt den amtlichen Sachbezugswert unterschreitet;	
	Pauschalierungsmöglichkeit gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG mit einem Steuersatz von 25 %.	
	Werte ab 01.01.2014 - keine Veränderung zum 01.01.2015	
	Frühstück	1,63
	Mittagessen	3,00
	Abendessen	3,00
- Fahrtkostenzuschuß	§ 40 Absatz 1 EStG	
	soweit Arbeitnehmer dafür Werbungskosten geltend machen kann	

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR (außer %-Angaben)
	pauschalierungsfähig mit Pauschsteuersatz in Höhe von	15%
	Erstattung max. in Höhe der tats. Aufwendungen des Arbeitnehmers	
	höchstens jedoch pro Entfernungskilometer	0,30
	soweit höhere Beträge erstattet werden, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn	
	keine Pauschalversteuerung bei Erstattung höherer Beiträge, Versteuerung mit Regelsteuersatz !	
• Fehlgeldentschädigungen	R 19.3 Abs. 1 Nr. 4	
	Freibetrag in Höhe von monatlich	16,00
• Geburtsbeihilfen		steuerpflichtig
• Geringfügige Beschäftigung		
	§ 40a Absatz 2 EStG	
	Arbeitslohngrenze monatlich	450,00
	bei gewerblicher Beschäftigung:	
	Pauschalbeitrag gesetzliche Rentenversicherung	15%
	Pauschalbeitrag gesetzliche Krankenversicherung	13%
	Pauschalbeitrag Steuer (LSt, KiSt, SolZ)	2%
	Summe Pauschalbeiträge	30%
	bei Beschäftigung im Privathaushalt und haushaltsnaher Beschäftigung:	
	Pauschalbeitrag gesetzliche Rentenversicherung	5%
	Pauschalbeitrag gesetzliche Krankenversicherung	5%
	Pauschalbeitrag Steuer (LSt, KiSt, SolZ)	2%
	Summe Pauschalbeiträge	12%
• Geringfügigkeitsgrenze	bis 31.12.2012	400,00
	seit 01.01.2013	450,00
• Geringverdienergrenze Azubis		325,00
• Grundfreibetrag	Ledige	
	seit 01.01.2013	8.130,00
	seit 01.01.2014	8.354,00
	Verheiratete	
	seit 01.01.2013	16.260,00
	seit 01.01.2014	16.708,00
• Heimarbeitszuschläge	R 9.13	
	steuerfreier Zuschlag (in % des Grundlohns)	10%
• Heiratsbeihilfen		steuerpflichtig
• Job-Ticket		steuerpflichtig
		Lohnsteuerpauschalierung ist möglich, soweit Werbungskosten geltend gemacht werden können
• Kinderbetreuungskosten	§ 3 Nr. 33 EStG	
	R 3.33 LStR	
	zusätzlicher Zuschuss des Arbeitgebers zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern	steuerfrei in voller Höhe
• Kindergeld	§ 32 Absatz 6 EStG	

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR (außer %-Angaben)
	Erhöhung zum 01.01.10 um 20 Euro	
	für das erste und zweite Kind	184,00
	für das dritte Kind	190,00
	ab dem vierten Kind	215,00
- Kinderfreibetrag	Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (I)	
	volles Kind	4.368,00
	halbes Kind	2.184,00
	Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes (II)	
	volles Kind	2.640,00
	halbes Kind	1.320,00
	Summe Kinderfreibetrag	
	volles Kind	7.008,00
	halbes Kind	3.504,00
- Kurzfristige Beschäftigung	§ 40a Absatz 1 EStG	
	Dauer der Beschäftigung	18 Tage
	max. Arbeitslohn je Kalendertag	62,00
	Stundenlohngrenze	12,00
- Lohnsteueranmeldungszeitraum	Erhöhung zum 01.01.2009	
	§ 41 a Abs 2 EStG	
	Kalenderjahr, soweit anzumeldende LSt Vorjahr unter	1.000,00
	Vierteljahr, soweit anzumeldende LSt Vorjahr unter	4.000,00
	Kalendermonat, soweit anzumeldende LSt Vorjahr über	4.000,00
- Lohnsteuerpauschalierung	§ 37b EStG	
	BMF-Schreiben vom 29.04.08, IV B 2 - S 2297-b/07/0001	
	Sachzuwendungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden	30%
	Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Aufwendungen	
	§ 40 Absatz 1 EStG	
	sonstige Bezüge, soweit nicht unten genannt, Höchstgrenze	1.000,00
		mit gesondert zu ermittelnden Steuersatz
	§ 40 Absatz 2 EStG	
	Kantinenmahlzeiten	25%
	Mahlzeiten, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden	25%
	Betriebsveranstaltungen	25%
	Erholungsbeihilfen	25%
	steuerpflichtige Verpflegungszuschüsse	25%
	Schenkung von Datenverarbeitungsgeräten und Internetzuschüsse	25%
	Fahrtkostenzuschüsse	15%
	§ 40a EStG	
	Kurzfristig Beschäftigte (§ 40a Absatz 1 EStG)	25%
	max. zusammenhängende Arbeitstage	18
	max. Arbeitslohn je Kalendertag außer bei Beschäftigung zu unvorhergesehenem Zeitpunkt	62,00
	Stundenlohngrenze	12,00
	Geringfügig Beschäftigte (§ 40a Absatz 2 EStG, mit pauschalen SV-Beiträgen)	2%
	Geringfügig Beschäftigte (§ 40a Absatz 2a EStG, ohne pauschale SV-Beiträge)	20%
	Geringfügig Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft (§ 40a Absatz 3 EStG)	5%
	§ 40 b EStG	
	Direktversicherung / Pensionskasse bei vorgelagerter Besteuerung	20%
	Unfallversicherung	20%
- Mitarbeiterkapitalbeteiligung	§ 3 Nr. 39 EStG	
	Freibetrag; jährlich	360,00

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR (außer %-Angaben)
• Mutterschaftsgeld	§ 3 Nr. 1 EStG	steuerfrei in voller Höhe
• Pensionskassenbeiträge	a.) vorgelagerte Besteuerung: Pauschalversteuerung gemäß § 40 b EStG	
	Pauschalierungsgrenze jährlich	1.752,00
	Pauschalierungsgrenze monatlich	146,00
	Pauschalierungsgrenze bei Durchschnittsberechnung jährl.	2.148,00
	Pauschalierungsgrenze bei Durchschnittsberechnung monatl.	179,00
	Nur möglich bei Versorgungszusagen, die bis 31.12.2004 erteilt werden!	
	b.) nachgelagerte Besteuerung Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG, sog. "Eichelförderung"	
	steuerfrei sind Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse	
	bis zu max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	
	Wert ab 01.01.2014	2.856,00
	Wert ab 01.01.2015	2.904,00
	Von dieser Regelung kann bei Erteilung der Versorgungszusage bis zum 31.12.2004 alternativ zur vorgelagerten Besteuerung Gebrauch gemacht werden.	
	Bei Erteilung der Versorgungszusage nach diesem Zeitpunkt, kann nur noch von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden.	
• Rabatte, Rabattfreibetrag	§ 8 Nr. 3 EStG	1.080,00
	Der Rabattfreibetrag kann gewährt werden, soweit der Rabatt in Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern gewährt wird, mit denen der Arbeitgeber Handel treibt.	
	Der Rabattfreibetrag kann nicht gewährt werden, soweit der Rabatt in Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern gewährt wird, die überwiegend für den Bedarf der Arbeitnehmer hergestellt oder vertrieben werden.	
• Reisekostenersatz	§ 3 Nr. 16 EStG	
	I. Verpflegungsmehraufwendungen	
		Pauschbetrag
	Abwesenheit von der Wohnung und regelmäßigen Arbeitstätte	
	eintägige Auswärtstätigkeit > 8 h	12,00
	mehrtägige Auswärtstätigkeit am An- und Abreisetag	12,00
	mehrtägige Auswärtstätigkeit > 24 h	24,00
	II. Fahrtkosten	
	mit dem eigenen PKW	0,30
	III. Übernachtungskosten	
	tatsächliche Übernachtungskosten	gem. Beleg in tats. Höhe
	Übernachungskosten-Pauschbetrag	20,00
	nur bei Arbeitgeber-Erstattung, kein Werbungskosten-Ansatz	
• Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen („Miles & More“)	§ 3 Nr. 38 EStG Freibetrag	1.080,00

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR (außer %-Angaben)
• Sachbezugsfreigrenze	§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG Sachbezüge, die mit dem ortsüblichen Endpreis am Abgabert ort bewertet werden, bleiben steuerfrei, soweit die Summe nach Abzug der Zuzahlungen monatlich den Betrag von nicht übersteigt.	44,00
• Sachbezugswerte 2014	Werte ab 01.01.2014 - keine Veränderung zum 01.01.2015	
	Frühstück	1,63
	Mittagessen	3,00
	Abendessen	3,00
	Monatswerte	
	Frühstück	48,90
	Mittagessen	90,00
	Abendessen	90,00
	für freie / verbilligte Unterkunft	
	Monatswerte	
	bundeseinheitlich einschließlich Heizung und Beleuchtung	223,00
• Solidaritätszuschlag	§ 4 SolZG	5,5%
• Sparerfreibetrag		801,00
• Spitzensteuersatz		42,0%
• Telefonkostensatz	§ 3 Nr. 50 EStG R 3.50 LStR - bei Einzelnachweis - pauschal:	steuerfrei in voller Höhe max. 20 % des Rechnungsbetrags, höchstens 20 Euro pro Monat
• Trinkgelder	§ 3 Nr. 51 EStG	steuerfrei in voller Höhe
• Überlassung firmeneigener PC und Telekommunikationsgeräte	§ 3 Nr. 45 EStG - Neuregelung Privatnutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten einschl. Zubehör Privatnutzung von betrieblich genutzten System- und Anwendungsprogrammen einschl. Dienstleistungen	steuerfrei in voller Höhe
• Umzugskosten	BMF-Schreiben vom 06.10.14 rückwirkend seit 01.03.14 Höchstbetrag für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind nach § 9 Abs. 2 BUKG bei Beendigung des Umzugs - ab 01.08.13 - ab 01.03.14 - ab 01.03.15	1.752,00 1.802,00 1.841,00
	Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen für Verheiratete bei Beendigung des Umzugs - ab 01.08.13 - ab 01.03.14 - ab 01.03.15	1.390,00 1.429,00 1.460,00
	für Ledige bei Beendigung des Umzugs - ab 01.08.13	695,00

Stichwort	Fundstelle	Werte in EUR (außer %-Angaben)
	- ab 01.03.14	715,00
	- ab 01.03.15	730,00
	für jede weitere Person	
	- ab 01.08.13	306,00
	- ab 01.03.14	315,00
	- ab 01.03.15	322,00
• Unfallversicherung	§ 40 b EStG	
	Pauschalierungsgrenze jährlich (ohne Versicherungssteuer)	62,00
• Verdienstgrenze Geringfügige Beschäftigung		450,00
• Vermögenswirksame Leistungen	Neuregelung seit 01.01.2009	
	§ 13 Absatz 1 5. VermBG	
	jährl. Einkommensgrenze = zu versteuerndes Einkommen ab 01.01.2009	
	Ledige	20.000,00
	Verheiratete	40.000,00
• Werbungskosten	§ 9 EStG	
	Kilometer-Satz für Fahrten mit dem eigenen PKW zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (einfache Entfernung)	0,30
• Werbungskosten-Pauschbetrag (Arbeitnehmer-Pauschbetrag)	§ 9a EStG	
	seit 01.01.2011	1.000,00
	für Versorgungsempfänger	102,00
• Zinersparnisse	§ 8 Absatz 2 EStG	
	besondere Regelung gem. BMF-Schreiben vom 01.10.2008, IV C 5 - S 2334/07/0009	
• Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	§ 3b EStG	
	- Nachtarbeit	25%
	- zwischen 0 und 4 Uhr, Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr	40%
	- Sonntags	50%
	- Feiertags und Sylvester ab 14 Uhr	125%
	- Weihnachten, Heiligabend ab 14 Uhr, 1. Mai	150%
	seit 01.01.2004	
	Begrenzung des maßgeblichen Stundenlohns auf 50 Euro ab 01.01.2004	
	Höchstbetrag in Euro:	
	- Nachtarbeit	12,50
	- zwischen 0 und 4 Uhr, Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr	20,00
	- Sonntags	25,00
	- Feiertags und Sylvester ab 14 Uhr	62,50
	- Weihnachten, Heiligabend ab 14 Uhr, 1. Mai	75,00
• Sozialversicherung 2015	Beitragsbemessungsgrenzen 2015	
	I. Alte Bundesländer	Monatswerte
	Krankenversicherung und Pflegekasse	4.125,00
	Renten- und Arbeitslosenversicherung	6.050,00
		Jahreswerte
	(besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze "für Altfälle / für bereits PKV-Versicherte")	
	Krankenversicherung und Pflegekasse	49.500,00
	Renten- und Arbeitslosenversicherung	72.600,00
	II. Neue Bundesländer	Monatswerte
	Kranken- und Pflegeversicherung	4.125,00

